

II-14122 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.009/158-4/94

1010 Wien, den 17. Juni 1994

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

--

Klappe: -

6448 IAB

1994-06-21

zu 6665/J

B e a n t w o r t u n g
der Anfrage der Abgeordneten Klara Motter und Partner/in
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales, betreffend
"Kurzarbeitsgesetz", Nr. 6665/J.

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Ausführungen in der "Neuen Vorarlberger Tageszeitung" vom 10. Mai 1994, daß die neue Kurzarbeitsregelung bereits im Ausschuß des Parlaments beschlossen wurde, treffen nicht zu. Richtig ist vielmehr, daß die Abgeordneten Hostasch und Dr. Feurstein einen gemeinsamen Antrag auf Abänderung der Bestimmungen über die Kurzarbeitsunterstützung eingebracht haben, der am 19. Mai 1994 im Ausschuß für Arbeit und Soziales beraten und am 25. Mai 1994 vom Nationalrat beschlossen wurde.

Damit liegt ein ordnungsgemäßer Gesetzesbeschuß vor, sodaß eine Klarstellung oder Berichtigung nicht erforderlich ist.

Zur Frage 4:

Arbeitszeitflexibilisierung kann sich keinesfalls darauf beschränken, die Verfügbarkeit der Arbeitnehmer an die betrieblichen Erfordernisse anzupassen, sondern muß auch die Interessen der Arbeitnehmer berücksichtigen. Die bisherigen Vorschläge der Wirtschaft zur Arbeitszeitflexibilisierung (z.B. Ausdehnung der täglichen Normalarbeitszeit, Jahresarbeitszeitverträge,

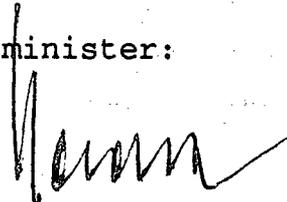
- 2 -

Zeitausgleich im Verhältnis 1:1) laufen jedoch vor allem darauf hinaus, Überstundenzuschläge weitgehend abzuschaffen. Dies liegt jedoch keinesfalls im Interesse der Arbeitnehmer.

Zur Frage 5:

Die Flexibilisierung der Arbeitszeit steht mit einer "Zusage der Kostenübernahme seitens des Arbeitsamtes bei schlechter Auftragslage" in keinem Zusammenhang. Eine teilweise Flexibilisierung des Arbeitszeitrechtes erfolgte bereits durch eine Novelle, die am 25. Mai 1994 vom Nationalrat beschlossen wurde. Durch diese Novelle wurden insbesondere bei Schichtarbeit längere Tagesarbeitszeiten zugelassen, wenn aufgrund der Art der Tätigkeit und des spezifischen Arbeitsablaufes kein gesundheitlicher Nachteil für die Arbeitnehmer entsteht. Weiters wurde das Einarbeiten von Fenstertagen über einen längeren Zeitraum ermöglicht und die Gleitzeit und die Dekadenarbeit gesetzlich geregelt.

Der Bundesminister:



BEILAGE

Nr. 6665 N

ANFRAGE

1994 -05- 11

der Abgeordneten Klara Motter und Partner/in
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend "Kurzarbeitsgesetz"

Beiliegendem Zeitungsartikel ist zu entnehmen, daß "im Arbeitslosengesetz" die Kurzarbeit neu geregelt wird und daß dies im Ausschuß der Parlaments bereits beschlossen sei.

Diese Aussage veranlaßt unterfertigte Abgeordnete zu folgender

ANFRAGE

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales:

1. In welchem Ausschuß des Parlaments wurde dies bereits beschlossen?
2. Da es sich um eine Änderung im - wie es wohl richtig heißen muß - Arbeitslosenversicherungsgesetz handelt, sollte der Sozialausschuß diese beschließen. Bis zum Datum der Aussage (10.5.1994) war allerdings nicht einmal ein dementsprechender Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung des Sozialausschusses voravisiert. Da aufmerksame Leser/innen aus beiliegendem Artikel den Schluß ziehen, daß eine Einigung zwischen Abg. Hostasch und Abg. Feurstein bereits beschlossenes Gesetz ist, sollte eine Klarstellung erfolgen. Werden Sie eine solche veranlassen?
3. Wenn nein, warum nicht oder anders gefragt, wie wollen Sie der Öffentlichkeit vermitteln, daß im Parlament seriöse Ausschußarbeit durchgeführt wird?
4. Eine Flexibilisierung des Arbeitszeitgesetzes könnte so manche Engpässe bei Auftragsreduzierungen abfangen. Wo liegen die Widerstände gegen eine allgemeine Flexibilisierung?
5. Sind diese Widerstände nur durch eine Zusage der Kostenübernahme seitens des Arbeitsamtes bei schlechter Auftragslage zu minimieren oder wurden weitere Fortschritte für eine grundlegende Neuorientierung der Arbeitszeit erzielt?

n. ...

DURCH

hört, dem werde jene Seite
 n. d'rauf zu liegen oder sitzen.
 ingelnatz den Umgang mit
 gen Höhlköpfen empfiehlt
 innerbraz nicht machen.
 der Wiener Bürokraten
 en Tennisplatz anderswo zu
 igs-Chance für die Gemeindeg
 b vor den Verantwortlichen
 n Mauerbau vorgezogen ha
 et hat. Die Mauer konnte
 nutz, so doch als Mahnmal
 ung erlangen. ton

Stimmungen des Landtages über ...

ÖVP-Feurstein: Änderung beim Kurzarbeitsgesetz

(gr) - Im Arbeitslosengesetz wird die Kurzarbeit neu geregelt. Das wurde, wie ÖVP-Sozialsprecher Dr. Gottfried Feurstein erklärte, bereits im Ausschuß des Parlaments beschlossen.

Die derzeitige Gesetzeslage verbietet den Unternehmen Kündigungen während der Kurzarbeit. Zusammen mit der SPÖ-Abgeordneten Lore Hostasch suchte Feurstein eine flexible Lösung, die der aktuellen Problematik gerecht wird.

Etwa Zulieferbetriebe für die deutsche Autoindustrie können von der neuen Lösung profitieren. Die Arbeitnehmer dieser Betriebe können während der Kurzarbeitsphase freigesetzt werden, bleiben aber Dienstnehmer dieser Firma. Früher wurden alle überzähligen

Arbeitnehmer vor Einführung der Kurzarbeit gekündigt. Sie konnten dann durch Wiedereinstellungskündigungen wieder im Betrieb aufgenommen werden.

Der Arbeitgeber muß nun die Arbeitgeberbeiträge zahlen. Das Arbeitsamt zahlt für die Kurzarbeitsphase Krankenkasse, Sozialversicherung und einen Teil des Gehalts.



Font: Hartinger

Gottfried Feurstein

NEUE VORARLBERGER TAGESZEITUNG